

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 4.3.2025

FB/SV/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERINNEN EVN Naturkraft GmbH
EVN-Platz 1
2344 Maria Enzersdorf

Windkraft Simonsfeld AG
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 0000 1360 8274
BIC GIBAATW XXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Steinberg;
§ 3a Abs 3 Z 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Antragstellerinnen (idF ASt) betreiben die beiden Windparks mit den Vorhabenbezeichnungen Prinzendorf II und Neusiedl-Zaya. In Bezug auf das erstgenannte Vorhaben stützt sich der Konsens auf den UVP-Bescheid der NÖ LReg vom 1.8.2012, RU4-U-299/043-2010 idF des Abnahmebescheides der NÖ LReg vom 7.8.2008, RU4-U-299/020-2008. Im Hinblick auf den Windpark Neusiedl-Zaya wurde die Genehmigung nach dem NÖ ElWG 1999 mit Bescheid der NÖ LReg vom 4.6.2002, WST6-E-11232/001-01, erteilt, jene nach dem Naturschutzgesetz mit Bescheid der BH Gänserndorf vom 27.2.2002, 9-N-02392/2.
- 1.2. Nunmehr soll der aus fünf WEA bestehende Windpark Neusiedl-Zaya mit einer Gesamtkapazität von 9 MW sowie sollen zwei WEA des Windparks Prinzendorf II (konkret die Anlagen mit den Bezeichnungen SP-II 14 und SP-II 15) mit einer Leistung von in Summe 4 MW durch fünf Anlagen modernster Generation – konkret durch WEA der Type **Vestas V172-7.2 MW**, mit einer Nennleistung von 7,2MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m – ersetzt werden.
- 1.3. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – antragsgegenständliche Repowering-Vorhaben „Windpark Steinberg“ soll die bestehende Gesamtnennleistung der WEA auf **insgesamt 36 MW** erhöht werden, die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 23 MW.
- 1.4. Neben dem Rückbau der sieben Altanlagen sowie der Errichtung und dem Betrieb der Neuanlagen umfasst das antragsgegenständliche Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere
 - den Ausbau und die Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes (zum Teil erfolgen diese Maßnahmen bloß temporär),
 - die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
 - die Errichtung und den Betrieb der „windparkinternen“ Verkabelung, der externen Energieableitung, sowie von Strom- und Kommunikationsleitungen,

- die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnschildern samt -leuchten, sowie
 - die Errichtung und den Betrieb von Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäuden.
- 1.5.** Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk (kurz UW) Neusiedl an der Zaya (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).
- 1.6.** Das Änderungsvorhaben berührt Gebiete der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya und der Gemeinde Hauskirchen (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung) sowie der Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf im Hinblick auf Teile der externen Netzableitung. Die betroffenen Gemeinden liegen allesamt im Bezirk Gänserndorf.
- 1.7.** Nach Abschluss des Widmungsverfahrens werden sämtliche Anlagenstandorte gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sein. Sie liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ in Anlage 51 ausgewiesenen Eignungszone „WE 13“.
- 1.8.** Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen (über 6 km entfernten) Schutzgebiete sind die Europaschutzgebiete „Weinviertler Klippenzone“ (§ 25 VO über Europaschutzgebiete) und „March-Thaya-Auen“ (§§ 13, 22 VO über Europaschutzgebiete).
- 1.9.** Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen der NWU Planung GmbH (insbesondere der Technischen Beschreibung des Vorhabens) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

2. ZUR UVP-PFLICHT

- 2.1. Da der bestehende Windpark „Neusiedl-Zaya“ nicht nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 konsentiert wurde, stellt sich zunächst die Frage nach der anzuwendenden Art des Verfahrens.
- 2.2. Nachdem als Änderung jede Veränderung in Relation zum bestehenden Genehmigungskonsens anzusehen ist und das UVP-G 2000 insoweit nicht darauf abstellt, ob eine Stammgenehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilt wurde, ist es für die Frage der Beurteilung der Verfahrensart unerheblich, ob bzw dass die bestehenden WEA des Windparks „Neusiedl-Zaya“ nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen bewilligt bzw genehmigt wurden.¹⁾
- 2.3. Für die UVP-rechtliche Beurteilung sind demnach ausschließlich das gegenständliche Vorhaben sowie die Bestandsanlagen zu Grunde zu legen, unabhängig davon, auf welche Gesetze sich die Stammkonsense stützen.
- 2.4. Weiters ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen²⁾ und sachlichen³⁾ Zusammenhangs als Änderung der (noch) bestehenden Anlagen zu qualifizieren ist.⁴⁾ Inso- weit ist § 3a UVP-G 2000 einschlägig.
- 2.5. Weil die bestehenden WEA bzw Vorhaben in keinem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegen, ist der Tatbe- stand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig. Danach un- terliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektri- schen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindes- tens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer unbedingten UVP-Pflicht.
- 2.6. Diese Kriterien werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht erfüllt. Allerdings wird der Schwellenwert von 30 MW erstmals er- reicht und beträgt die antragsgegenständliche effektive Kapazi- tätsausweitung über 15 MW, sodass gemäß § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre. Diese Prüfung

¹⁾ Statt vieler *Ennöckl*/in *Ennöckl*/N. *Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3a Rz 6.

²⁾ Die sieben der acht neuen WEA sollen nahezu standortident errichtet werden.

³⁾ WEA dienen der Stromproduktion, insoweit erfüllen sowohl die alten als auch neuen Anlagen denselben Zweck. Im Übrigen erfolgt ein Ersatz bzw Austausch gegen eine modernere Technologie.

⁴⁾ Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

entfällt jedoch, wenn auf der Grundlage des § 3a Abs 4 UVP-G 2000 die Durchführung einer UVP beantragt wird. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich im Umkreis von 5 km zahlreiche andere Windpark-Vorhaben befinden.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1. Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA *„vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“*
- 3.2. In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3. Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von der WEA-Standortgemeinde auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wird bzw wurde.
- 3.4. Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).⁵⁾

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1. Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005⁶⁾ sowie des NÖ

⁵⁾ § 4a Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 sind dagegen nicht einschlägig: Es fehlt weder die erforderliche Konkretisierung noch eine überörtliche Windenergieraumordnung.

⁶⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992,⁷⁾ das LFG und das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 465 m² vorgesehen, davon gerade einmal 219 m² permanent) zur Anwendung kommen werden.

- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll** und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁸⁾ gehen die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG aber auch nach dem NÖ NSchG 2000⁹⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

⁷⁾ Die diesbezüglichen (amtsinternen) Unterlagen zur Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG finden sich unter C.05.29.00 des Einreichoperats.

⁸⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁹⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

4.4. Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) „[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speichereinrichtungen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung¹⁰⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (bis spätestens 21. Februar 2024) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und

¹⁰⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.¹¹⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.¹²⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹³⁾

- Nach dem NEKP (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 31.12.2024), Seiten 28 f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.
- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und

¹¹⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

¹²⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

¹³⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastukturanplan) liegen das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a). Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.
- Und schließlich enthält das Regierungsprogramm 2025 – 2029 das politische Bekenntnis, dass *„die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie in den Bereichen Photovoltaik, Wasser- und Windkraft gestärkt werden [soll].“*

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Leiterkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.

- 4.6.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der AS_t unterliegt eine allenfalls erforderliche¹⁴⁾ lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹⁵⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹⁶⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersuchen die AS_t um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind (vgl § 44 EAG), wie folgt:
- Baubeginn: sechs Jahre ab Rechtskraft
 - Bauvollendung: sieben Jahre ab Rechtskraft
 - Konsensbefristung: keine

¹⁴⁾ Gemäß dem Geotechnischen Bericht der Baugrund Wien ZT-Gesellschaft vom 4.12.2024 konnten bis zu den Enderkundungstiefen von max. 11,6 m u GOK keine Wasserzutritte festgestellt werden.

¹⁵⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹⁶⁾ Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁷⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat unterteilt sich (grob) wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
 - Beschreibung
 - Pläne
 - Verzeichnisse
- C – Sonstige Unterlagen
 - Einbauten, Gewässer
 - Grundlagendaten
 - Zustimmungen und Nachweise
 - Sonstige menschlich-wirtschaftlichen Nutzungsinteressen
 - Anlagendokumente
 - Nebenanlagen
- D – Umweltverträglichkeitserklärung
 - Allgemeines
 - Umweltrelevante Wirkfaktoren
 - Fachbeiträge

¹⁷⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat (Register A, B und C) beschriebenen Vorhabens „Windpark Steinberg“ erteilen.

EVN Naturkraft GmbH
Windkraft Simonsfeld AG